



BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

**Einzelrichter
im summarischen Verfahren**

Berufsrichter Dr. Cornel Inauen

Entscheid vom 26. Juni 2018

in Sachen

1. Dr. KESSLER Erwin, im Bühl 2, 9546 Tuttwil
2. VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN VGT c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Gesuchsteller

gegen

**FACEBOOK INC., FACEBOOK
IRELAND LIMITED**

4 Grand Canal Square 2, IE-Dublin

Gesuchsgegnerin

betreffend

Persönlichkeitsschutz / superprovisorische Massnahme

I. Sachverhalt

1. Mit Entscheid vom 27. April 2018 (Z2.2018.19) wurde Benjamin Frei im Rahmen einer superprovisorischen Verfügung unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0) verpflichtet, seinen Facebook-Post vom 9. April 2018 mit folgender Behauptung sofort zu löschen: „ERWIN KESSLER DARF ANTISEMIT GENANNT WERDEN“.

2. Mit Eingabe vom 31. Mai 2018 verlangten die Gesuchsteller superprovisorische Massnahmen betreffend Persönlichkeitsverletzung und stellten folgende Anträge:

«Der Beklagten sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB superprovisorisch zu befehlen, den Facebook-Post „Erwin Kessler darf Antisemit genannt werden“ von Benjamin Frei vom 9. April 2018 unverzüglich zu löschen.

Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.»

Zur Begründung hielten die Gesuchsteller fest, mit Entscheid vom 27. April 2018 habe das Bezirksgericht Münchwilen eine superprovisorische Verfügung (Z2.2018.19) erlassen, in welcher Benjamin Frei unter Strafandrohung befohlen wurde, seinen Post vom 9. April 2018 mit der Aussage „ERWIN KESSLER DARF ANTISEMIT GENANNT WERDEN“ unverzüglich zu löschen. Die Gesuchsteller machten weiter geltend, Benjamin Frei sei diesem Löschbefehl bis zum 31. Mai 2018 noch immer nicht nachgekommen. Der streitgegenständliche Post sei nach wie vor online unter dem folgenden Link sichtbar: www.facebook.com/Benjam.Frei/posts/1930633080282353. Sie hätten am 29. Mai 2018 den verbotenen Post bereits der Facebook-Administration unter den vorgegebenen Stichwörtern „Hassrede“ und „Falschmeldung“ gemeldet. Bis zum 31. Mai 2018, dem Tag der Einreichung des Gesuchs, habe aber die Gesuchgegnerin weder auf die Meldung reagiert noch den Post gelöscht.

Auf die Begründung wird, soweit als nötig, in den Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen betreffend Persönlichkeitsverletzung wurde mit Eingabe vom 31. Mai 2018 beim Bezirksgericht Münchwilen eingereicht gemacht. Die Gesuchsteller haben Wohnsitz und Sitz in Tuttwil im Bezirk Münchwilen. Gemäss Gesuch hat die Gesuchsgegnerin ihren Sitz in Dublin, Irland. Somit liegt ein internationaler Sachverhalt vor und es müssen vorab die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das anwendbare Recht geprüft werden.
2. a) Der sachliche Anwendungsbereich des LugÜ (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, SR 0.275.12) umfasst gemäss Art. 1 Ziff. 1 LugÜ Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Es erfasst insbesondere keine Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten. Auch in den in Art. 1 Ziff. 2 lit. a-d LugÜ erfassten Fällen ist das LugÜ nicht anwendbar.

Vorliegend handelt es sich um eine Persönlichkeitsverletzung und somit um eine Zivilsache. Eine Ausnahme i.S.v. Art. 1 Ziff. 2 LugÜ ist nicht ersichtlich. Der sachliche Anwendungsbereich des LugÜ ist somit grundsätzlich gegeben.

b) Der räumlich-persönlichen Anwendungsbereich des LugÜ wird im LugÜ nicht ausdrücklich geregelt. Das LugÜ kommt aber grundsätzlich zur Anwendung, wenn ein relevanter Anknüpfungspunkt zu einem Vertragsstaat besteht. Anknüpfungspunkte können beispielsweise persönliche Eigenschaften der Parteien sein, wie der Wohnsitz des Beklagten (ROHNER/LERCH, in: OETIKER/WEIBEL (Hrsg.), Basler Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, Basel 2016, 2. Auflage, Art. 1 N 12).

Facebook Inc. hat seinen europäischen Sitz in Irland und die Gesuchsteller 1 und 2 ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Beide Staaten sind Vertragsstaaten des LugÜ. Somit besteht ein Anknüpfungspunkt zu mindestens einem Vertragsstaat und der räumlich-persönliche Anwendungsbereich ist gegeben. Das LugÜ ist auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar.

c) Neben dem allgemeinen Gerichtsstand nach Art. 2 Ziff. 1 LugÜ am Wohnsitz des Beklagten können besondere Gerichtsstände nach Art. 5 ff. LugÜ gegeben sein. Gemäss Art. 5 Ziff. 3 LugÜ ist zuständig für eine unerlaubte Handlung oder

eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht. Dieser sog. Deliktsgerichtsstand privilegiert die durch eine unerlaubte Handlung geschädigte Partei, indem er ihr den Nachteil abnimmt, die Gerichte am Wohnsitz des Schädigers anrufen zu müssen (HOFMANN/KUNZ, in: OETIKER/WEIBEL (Hrsg.), Basler Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, Basel 2016, 2. Auflage, Art. 5 N 453). Ein typischer Anwendungsfall für den Deliktsgerichtsstand sind Persönlichkeitsverletzungen (HOFMANN/KUNZ, a.a.O., Art. 5 N 475). Für Klagen aus unerlaubter Handlung besteht eine besondere Zuständigkeit sowohl am Handlungsort, d.h. am Ort des ursächlichen Geschehens, als auch am Erfolgsort, d.h. dort, wo die Schädigung eingetreten ist. Bei Delikten, welche über das Internet begangen werden, wird als Handlungsort überwiegend derjenige Ort betrachtet, an welchem der Täter physisch anwesend war, als er die unerlaubte Handlung beging (HOFMANN/KUNZ, a.a.O., Art. 5 N 567a). Der Erfolgsort ist derjenige Ort, an dem sich der Schadenserfolg verwirklicht hat, d.h. dort, wo die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zulasten des Betroffenen eintraten (EuGH, 7.3.1995, C-68/93, Fiona Shevill et al., Nr. 28). Am Handlungsort können sämtliche Schäden aus der unerlaubten Handlung geltend gemacht werden. Die Kognition der Gerichte am Erfolgsort ist grundsätzlich beschränkt (HOFMANN/KUNZ, a.a.O., Art. 5 N. 449). Gemäss der sog. Mosaiklösung können am Erfolgsort grundsätzlich lediglich Schäden beurteilt werden, die im dortigen Vertragsstaat eingetreten sind. Für Opfer von Persönlichkeitsverletzungen über das Internet besteht jedoch ein zusätzlicher Gerichtsstand mit voller Kognition am „Mittelpunkt ihrer Interessen“, vorausgesetzt, dass der verletzende Inhalt auch dort abrufbar ist (HOFMANN/KUNZ, a.a.O., Art. 5 N 633b). Der Kläger kann frei wählen, an welchem der zur Verfügung stehenden Gerichtsstände er prozessieren möchte (HOFMANN/KUNZ, a.a.O., Art. 5 N. 557). In Art. 5 LugÜ wird neben der internationalen Zuständigkeit auch die örtliche Zuständigkeit festgelegt. Für die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften über die internationale und örtliche Zuständigkeit bleibt entsprechend kein Raum (HOFMANN/KUNZ, a.a.O., Art. 5 N. 32).

Der Gesuchsteller 2 ist eine gesamtschweizerische Tierschutz- und Konsumentenschutzorganisation, ein Verein, dessen Präsident und Geschäftsleiter der Gesuchsteller 1 ist. Beide haben ihren Sitz- bzw. Wohnsitz in 9546 Tuttwil, Bezirk Münchwilen, Schweiz. Der Facebook-Post dürfte sich vor allem im Bekanntheits-

gebiet der Gesuchsteller schädigend auswirken. Mittelpunkt der Interessen der Gesuchsteller dürfte ebenfalls die Schweiz bzw. der Bezirk Münchwilen als Wohn- und Arbeitsort darstellen. Die Gesuchsteller konnten somit ihr Gesuch um vorsorgliche Massnahmen betreffend Persönlichkeitsschutz am Bezirksgericht Münchwilen einreichen. Die internationale Zuständigkeit der Schweiz bzw. die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Münchwilen ist gegeben.

d) Welches Recht auf einen internationalen Sachverhalt anwendbar ist, richtet sich nach dem IPRG (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, SR 291), welches gemäss Art. 1 IPRG im internationalen Verhältnis u.a. die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte sowie das anzuwendende Recht regelt. Art. 22 Abs. 2 IPRG verweist sodann für Persönlichkeitsverletzungen auf die Bestimmungen zu den unerlaubten Handlungen und somit auf Art. 129 ff. IPRG. Haben die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im gleichen Staat, so ist gemäss Art. 133 Abs. 2 IPRG das Recht des Staates anwendbar, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist. Tritt der Erfolg nicht in dem Staat ein, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Erfolg eintritt, wenn der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste. Bei Persönlichkeitsverletzungen durch einen Beklagten im Ausland befindet sich der Erfolgsort am (schweizerischen) gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klägers (UMBRICH/RODRIGUEZ/KRÜSI, in: HONSELL/VOGT/SCHNYDER/BERTI (Hrsg.), Basler-Kommentar Internationales Privatrecht, Basel 2013, 3. Aufl., Art. 129 N 29).

Die unerlaubte Handlung wurde durch den Facebook-Post auf dem Profil von Benjamin Frei begangen, dessen Wohnsitz sich in Basel, Schweiz, befindet. Es ist zu vermuten, dass der Post von der Schweiz aus verfasst wurde. Erfolgsorte sind all jene Orte, an denen die Website von Facebook bzw. der verbotene Post aufgerufen werden kann. Jedoch tritt das schädigende Ereignis, also die Persönlichkeitsverletzung, überwiegend im Bekanntenkreis der Gesuchsteller ein. Erfolgsort dürfe somit überwiegend die Schweiz sein. Die Beklagte bzw. die Gesuchsgegnerin hat ihren Sitz im Ausland und die Kläger bzw. Gesuchsteller haben ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz. Somit ist die Anwendbarkeit von Schweizer Recht zu bejahen.

e) Gemäss Art. 248 lit. d ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung, SR 272) in Verbindung mit § 20 ZSRG (Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege, RB 271.1) ist für vorsorgliche Massnahmen der Einzelrichter im Summarverfahren

zuständig. Somit ist der Einzelrichter des Bezirksgerichts Münchwilen örtlich und sachlich zuständig.

3. a) Die Gesuchsteller verlangen vorsorgliche Massnahmen gegen die Gesuchsgegnerin aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung i.S.v. Art. 28 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210).

b) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB, vgl. auch MEILI, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 28 N 37). Aktivlegitimiert ist jedes Rechtssubjekt, also eine natürliche oder juristische Person, das sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 32). Passivlegitimiert i.S.v. Art. 28 Abs. 1 ZGB ist jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt, also auch Aushilfen oder Gehilfen. Gegen wen rechtlich vorgegangen werden soll, bestimmt der Geschädigte (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 37). Ein Verschulden im Rahmen von Art. 28 ZGB ist nicht erforderlich (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 55).

Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird (BGE 106 II 92, E. 2a). Dabei muss sich der fragliche Angriff gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person richten (MEILI, Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2010, Art. 28 N 39). Der Betroffene muss sich nicht nur selbst erkennen, sondern auch Dritte müssen erkennen, dass es sich um den Betroffenen handelt (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 39). Ob die Verletzung in verbaler, schriftlicher oder visualisierter Form verbreitet wird, spielt keine Rolle (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 40). Die Verletzung kann sowohl in einem Tun wie auch in einem Unterlassen bestehen, wobei neben einem einmaligen Akt auch die Wiederholungshandlung oder ein Zustand darunter zu verstehen ist. Es ist nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung der Persönlichkeit als rechtlich relevante Verletzung zu qualifizieren. Die Verletzung muss eine gewisse Intensität erreichen, um als unzumutbares und deshalb verpöntes Eindringen in die Persönlichkeitssphäre des andern zu erscheinen. Eine geringfügige Beeinträchtigung, im Strafrecht eine sozialadäquate Beeinträchtigung, ist keine Verletzung der Persönlichkeit im Rechtssinne (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Aufl., Bern 2016, N 12.06).

Ob eine Äusserung geeignet ist, das Ansehen herabzusetzen, beurteilt sich gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nach einem objektivem Massstab, wobei dies vom Standpunkt des Durchschnittsbürgers beziehungsweise -lesers aus, zu beurteilen ist (BGE 127 III 481, E. 1.b.aa und E. 1.c.aa; MEILI, a.a.O., Art. 28 N 43). Die Wertung erfolgt somit unabhängig vom subjektiven Empfinden des Betroffenen (BGE 105 II 161, E. 2; BGE 103 II 164, E. 1.a)).

Äusserungen werden unterschieden in Tatsachenbehauptungen und Werturteile. Werturteile sind ein Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung gegenüber einer Person (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.106). Werturteile vermögen nur dann eine Verletzung darzustellen, wenn sie sich zu einem unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person des Betroffenen ausweiten (BGE 126 III 305, 4.b.bb, vgl. auch: HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.103 ff.). Unter einer Tatsachenbehauptung versteht man die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen beziehungsweise bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.103). Unwahre Äusserungen sind stets persönlichkeitsverletzend. Allerdings sind auch wahre Tatsachenbehauptungen nicht immer zulässig, insbesondere dann nicht, wenn diese ohne sachlichen Grund geäussert werden (BGE 111 II 209, E. 3.d).

Der richterliche Schutz gegen eine Persönlichkeitsverletzung setzt voraus, dass diese im Sinne eines objektiven Verstosses gegen das Gesetz widerrechtlich erfolgt. Nicht erforderlich ist hingegen ein Verschulden des Verletzenden (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.09). Eine Verletzung ist dann nicht widerrechtlich, wenn sie durch Einwilligung des Verletzten, durch überwiegende private oder öffentliche Interessen oder durch das Gesetz gerechtfertigt ist (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 46).

Nach Art. 28a Abs. 1 ZGB kann ein Kläger beim zuständigen Gericht beantragen, dass eine drohende Verletzung zu verbieten (Ziff. 1) oder eine bereits bestehende Verletzung zu beseitigen (Ziff. 2) ist oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen ist, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Ziff. 3).

c) Gesuchsteller 1 ist der Präsident des Gesuchstellers 2 und vertritt diesen nach aussen. Es ist offensichtlich, dass sich die Gesuchsteller durch den Facebook-Post vom 9. April 2018 auf dem sozialen Netzwerk Facebook verletzt fühlen. Folglich ist die Aktivlegitimation der Gesuchsteller 1 und 2 gegeben. Das Unternehmen Facebook Inc. betreibt das soziale Netzwerk „Facebook“ und stellt die

Plattform für den verbotenen Post zur Verfügung. Es wirkt somit an der Verletzung der Persönlichkeit mit. In Irland befindet sich die Tochterfirma Facebook Ireland Limited, welche für Facebook ausserhalb der USA sowie Kanada zuständig ist. Die Passivlegitimation der Gesuchsgegnerin ist somit gegeben.

Der verbotene Post befindet sich auf der Facebook-Seite von Benjamin Frei und besteht aus einer Link-Vorschau und einer selbst hinzugefügten Überschrift, in welcher er schrieb, der Gesuchsteller 1 dürfe als Antisemit bezeichnet werden.

Diese Link-Vorschau zeigt ein Fotografie des Gesuchstellers 1 und die Überschrift des Artikels. Im verlinkten Zeitungsartikel des St. Galler Tagblattes wird das Urteil der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. März 2018 zusammengefasst und somit mit dem Facebook-Post auf dieses Urteil Bezug genommen. Die Behauptung „ERWIN KESSLER DARF ANTISEMIT GENANNT WERDEN“ steht im unmittelbaren Zusammenhang zum Artikel und nimmt Bezug auf das Urteil der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. März 2018. Somit ist die Behauptung „ERWIN KESSLER DARF ANTISEMIT GENANNT WERDEN“ als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren. Sie ist im Zusammenhang mit dem verlinkten Artikel zum Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. März 2018 dem Beweis zugänglich. Die Gesuchsteller verweisen in ihrem Gesuch auf das Urteil des Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts Münchwilen vom 27. April 2018 (Z2.2018.19). In diesem Urteil wurde festgestellt, dass der Facebook-Post von Benjamin Frei mit der Aussage „Erwin Kessler darf Antisemit genannt werden“ geeignet ist, die Gesuchsteller in einem falschen Licht zu zeigen bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihnen zu zeichnen. Dadurch, dass die Gesuchsgegnerin trotz behaupteter Meldung der Gesuchsteller den genannten Post weiterhin allgemein zur Einsicht ermöglicht, werden die Gesuchsteller im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabgesetzt. Rechtfertigungsgründe i.S.v. Art. 28 Abs. 2 ZGB sind keine ersichtlich. Demnach ist eine Verletzung der Persönlichkeit der Gesuchsteller durch die Gesuchsgegnerin glaubhaft gemacht.

4. a) Die Gesuchsteller verlangten, es sei die Gesuchsgegnerin im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB superprovisorisch zu verpflichten, den Facebook-Post von Benjamin Frei vom 9. April 2018 „Erwin Kessler darf Antisemit genannt werden“ unverzüglich zu löschen. Die Gesuchsteller legen sinngemäss mit Verweis auf den Entscheid des Bezirksgerichts Münchwilen vom 27. April 2018 dar, dass mit jedem

Tag, an dem die streitgegenständliche Behauptung weiter online sei und von jedermann gelesen werden könne, der Schaden für die Gesuchsteller zunehme.

b) Gemäss Art. 261 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Gemäss Art. 265 ZPO kann das Gericht bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Vereitelungsgefahr, die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen. Eine vorsorgliche Massnahme kann gemäss Art. 262 ZPO jede gerichtliche Anordnung sein, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden, insbesondere ein Verbot, eine Anordnung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands, eine Anweisung an eine Registerbehörde oder eine dritte Person, eine Sachleistung oder die Leistung einer Geldzahlung in den vom Gesetz bestimmten Fällen.

Zwischen dem Erlass vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 261 ZPO und der Abwendung eines durch das Verhalten der Gegenpartei verursachten, nicht wiedergutzumachenden Nachteils besteht ein zwingender Kausalzusammenhang (HUBER, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 261 ZPO N 20). Sodann müssen die Gesuchsteller aufzeigen, dass ihnen aus der Verletzung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entsteht, falls die beantragte Massnahme nicht erlassen wird (ROHNER/WIGET, Orell Füessli Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015, Art. 261 N 8). Für den Erlass von superprovisorischen Massnahmen muss gemäss Art. 265 ZPO eine besondere Dringlichkeit gegeben sein.

c) Der Facebook-Nutzer Benjamin Frei hat die Äusserungen auf seiner Facebook-Seite publiziert und diesen Post trotz Entscheid des Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts Münchwilen bisher nicht gelöscht. Ebenso hat die Gesuchgegnerin den Post trotz Meldung der Gesuchsteller nicht entfernt. Dadurch kann die Persönlichkeitsverletzung weiterhin durch Besucher der Facebook-Seite zur Kenntnis genommen werden und es besteht die Möglichkeit, dass diese Äusserungen weiterverbreitet werden und sich die Persönlichkeitsverletzung weiterhin schädigend auf die Gesuchsteller auswirken. Demzufolge ist ein nicht wiedergutzumachender Nachteil glaubhaft gemacht.

Die Gesuchsteller erläuterten in ihrem Gesuch vom 31. Mai 2018, dass die Dringlichkeit der Entfernung des verbotenen Facebook-Posts durch die erwähnte superprovisorische Verfügung des Bezirksgerichts Münchwilen belegt sei. Den Gesuchstellern ist zuzustimmen, dass der verbotene Facebook-Post auf der Facebook-Seite von Benjamin Frei mit der Behauptung „ERWIN KESSLER DARF ANTISEMIT GENANNT WERDEN“ vom 9. April 2018 weiterhin öffentlich einsehbar ist und weiteren Schaden anrichten kann und deshalb ist die Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass einer superprovisorischen Massnahme gegeben.

Die Gesuchsteller haben die Voraussetzungen für eine superprovisorische Massnahme glaubhaft dargelegt. Demnach ist das Gesuch um superprovisorische Massnahmen gutzuheissen. Die Gesuchsgegnerin wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB („*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“) superprovisorisch verpflichtet, den Facebook-Post „Erwin Kessler darf Antisemit genannt werden“ von Benjamin Frei vom 9. April 2018 **sofort** zu löschen.

5. a) Mit der Anordnung von superprovisorischen Massnahmen lädt das Gericht gemäss Art. 265 Abs. 2 ZPO die Parteien zu einer Verhandlung vor, die unverzüglich stattzufinden hat, oder setzt der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Nach Anhörung der Gegenpartei entscheidet das Gericht unverzüglich über das Gesuch. Die Amtssprache vor den thurgauischen Gerichten ist Deutsch (§ 12 ZSRG).
- b) Der Gesuchsgegnerin wird eine **Frist von 14 Tagen** ab Zustellung dieses Entscheides angesetzt, um ihre Stellungnahme in deutscher Sprache dem Gericht schriftlich und im Doppel einzureichen. Akten, auf welche sie sich im Verfahren berufen will, sind ebenfalls im Doppel und in deutscher Sprache dem Bezirksgericht Münchwilen (Wilerstrasse 2, 9542 Münchwilen, Schweiz) einzureichen. Bei Säumnis wird Verzicht angenommen.
6. Diese Verfügung gilt bis zur Rechtskraft einer definitiven Verfügung nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin.
7. a) Gemäss Art. 98 i.V.m. Art. 101 ZPO kann das Gericht von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten ver-

langen und setzt eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses an. Vorsorgliche Massnahmen kann das Gericht schon vor Leistung des Kostenvorschusses anordnen. Wird der Vorschuss auch nicht innert einer Nachfrist geleistet, tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

b) Die Gesuchsteller haben innert einer **Frist von 14 Tagen** einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 2'000.00 zu bezahlen.

8. a) Das Gericht kann gemäss Art. 140 ZPO Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland anweisen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Wenn eine Partei mit Sitz im Ausland entgegen der Anweisung des Gerichts kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat, kann die Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO).

b) Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, innert **Frist von 14 Tagen** ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Bei Säumnis wird Verzicht angenommen. Eine künftige Zustellung könnte durch Publikation im kantonalen Amtsblatt erfolgen.

verfügt:

1. Die Gesuchsgegnerin wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB („*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“) superprovisorisch verpflichtet, den Facebook-Post „Erwin Kessler darf Antisemit genannt werden“ von Benjamin Frei vom 9. April 2018 **sofort** zu löschen.
2. Diese superprovisorische Verfügung gilt bis zur Rechtskraft einer definitiven Verfügung nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin.
3. Der Gesuchsgegnerin wird eine **Frist von 14 Tagen** ab Zustellung dieses Entscheides angesetzt, um eine Stellungnahme in deutscher Sprache schriftlich und unter Beilage derjenigen Akten, auf welche sie sich in diesem Verfahren stützen

will, alles im Doppel, dem Bezirksgericht Münchwilen einzureichen. Bei Säumnis wird Verzicht angenommen.

4. Die Gesuchsteller haben innert **Frist von 14 Tagen** einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 2'000.00 zu bezahlen.
5. Die Gesuchsgegnerin hat innert **Frist von 14 Tagen** ab Zustellung dieses Entscheides ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage des Gesuches um superprovisorische Massnahmen vom 31. Mai 2018 inkl. Beilagen 1-2 und sowie an die Gesuchsteller unter Beilage einer Kostenvorschussrechnung.

Gegen diesen Entscheid besteht **kein Rechtsmittel**. Er erwächst mit seiner Zustellung in Rechtskraft und ist sofort vollstreckbar.

Der Berufsrichter:



Dr. Cornel Inauen